

menlebens, des Produzierens und Verteilens von Ergebnissen der Produktion auf dem denkbar höchsten Niveau der Produktivkraftentwicklung, in einer künftigen kommunistischen Gesellschaft, werden diese sozialintegrative Funktion haben. Es werden dann aber jene Antagonismen beseitigt sein, die mit der Herausbildung der ersten Ausbeutergesellschaften und des Privateigentums als Basis darauf folgender Produktionsweisen und Gesellschaftsordnungen entstanden sind und dem gesamten Zusammenleben der Menschen ihren Stempel aufdrückten, Antagonismen, die im Kampf antagonistischer Klassen und rivalisierender Schichten der Ausbeuter sowie im Kampf der isolierten einzelnen gegen die herrschenden Verhältnisse ihren Ausdruck fanden. Es werden dann die Wurzeln für die Kriminalität ebenso wie für die Existenznotwendigkeit des Staates und des Strafrechts aufgehoben werden, das nach Lenin eines der Mittel des Staates war, um die unüberbrückbaren, verheerenden Widersprüche „zu dämpfen“.²⁸ Sie werden aufgehoben in einer kommunistischen Sozialordnung, Lebensweise und Gestaltung des Lebens auch vermittels von Regelsystemen und -mechanismen, die für die Produktion und Reproduktion menschlichen Lebens, das nur in der Gemeinschaft möglich ist, nun einmal unabdingbar sind. Bis dahin aber muß die Gesellschaft - auch die heutige schon weit entwickelte sozialistische Gesellschaft - noch einen langen Entwicklungsprozeß durchlaufen.

Die logizistische Theorie von der Kriminalität als ewigem Normbruch und dem Strafrecht als Instrument zur Aufhebung (Ahndung) des Normbruchs, das gleichermaßen Ewigkeitswert besitzen soll, verkennt alles, was es an wissenschaftlicher Erkenntnis zur menschlichen Gesellschaft, zu ihrer geschichtlichen Entwicklung und ihren Perspektiven sowie zum Wesen des Menschlichen und der menschlichen Natur gibt. Sie versucht zu „begründen“, die Menschen würden aus lauter Übermut und „Lust am Normbruch“ kriminell werden und die Gesellschaft würde ebenso „lustvoll“, triebhaft zur Strafe greifen und damit gar einem „Strafbedürfnis“ des Menschen entgegenkommen. Selbst dann, wenn die Vertreter solcher Theorien Reaktionsweisen urgemeinschaftlicher Gesellenseinheiten zum Beweise ihrer Positionen heranziehen, die sie glauben neueren Forschungen zur Lebensweise von Resten solcher Gentilgemeinschaften in der Südsee entnehmen zu können, gehen sie ahistorisch und damit unwissenschaftlich vor; sie spielen eine primitive, niedrige Entwicklungsstufe der Menschheit gegen die gesamte Geschichte der menschlichen Gesellschaft und deren Gesetzmäßigkeiten aus. Es ist dies methodologisch der gleiche platte Biologismus, der uns in den freudistischen Theorien entgegentritt, die das Wesen des Menschen - auch der entwickelten menschlichen Persönlichkeit -

als in den Verhaltensweisen des Kleinkindes vorgegeben und unwandelbar geprägt ausgehen. Wissenschaftliche Erkenntnis zum Wesen und zu den Funktionen des Strafrechts in der Geschichte der menschlichen Gesellschaft ist auf diesem Wege nicht zu gewinnen.

Kriminalität und Strafrecht gehen in der Geschichte der menschlichen Gesellschaft aus zwei Gruppen von Widersprüchen hervor: *erstens* aus den Widersprüchen zwischen Herrschenden und Unterdrückten und den Widersprüchen zwischen Eigentümern und Eigentumslosen; *zweitens* aus den Widersprüchen zwischen den verschiedenen Schichten oder Funktionen der Herrschenden und Eigentümer untereinander. Beide Gruppen von Widersprüchen sind in der Realität des gesellschaftlichen Lebens nicht getrennt voneinander. Vielmehr durchdringen sie einander wechselseitig. Denn beide sind an die Herausbildung der ersten Formen von Eigentum und deren weitere Entwicklung zum Privateigentum und wiederum an dessen Weiterentwicklung in den verschiedenen Gesellschaftsformationen sowie an die politische Organisation der Klassengesellschaft gebunden.

1.2.2.1.

Zur Funktion des „politischen“ Strafrechts

Der Widerspruch zwischen den unmittelbaren Produzenten und der Schicht und später den Klassen der Aneigner (Privateigentümer) des Mehrprodukts bildete sich mit der Konstituierung der Ausbeuter zur Klasse allmählich als *Klassenantagonismus* und Klassenkampf zwischen Ausgebeuteten und Ausbeutern heraus. Die Ausbeuter schwangen sich hierbei zugleich zur herrschenden Klasse im Staatswesen auf, sie usurpierten alle öffentliche Gewalt und stellten sie in den Dienst ihrer Klasseninteressen. Mit der Konstituierung der Staatsgewalt als einer von der Gesellschaft separierten, besonderen Macht brach zugleich auch der zweite dieser Widersprüche auf: der *Kampf um diese Macht innerhalb der Schicht der Ausbeuter* bzw. der Fraktionen der späteren herrschenden Klasse.

Klassenkampf und Kampf der rivalisierenden Fraktionen der herrschenden Schichten bzw. Klassen waren fortan die Widersprüche, in

²⁸ Vgl. W. I. Lenin, „Staat und Revolution“, in: W. I. Lenin, Werke, Bd. 25, Berlin 1960, S. 399 ff.